

# Legalität, Legitimität und Moral

Herausgegeben von  
THOMAS BRUHA,  
SEBASTIAN HESELHAUS  
und THILO MARAUHN

*Jus Internationale et Europaeum*

24

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

24





# Legalität, Legitimität und Moral

Können Gerechtigkeitspostulate  
Kriege rechtfertigen?

Herausgegeben von  
Thomas Bruha, Sebastian Heselhaus  
und Thilo Maruhn

Mohr Siebeck

*Thomas Bruha*, geboren 1945; Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Hamburg; Direktor am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg.

*Sebastian Heselhaus*, geboren 1960; Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Luzern.

*Thilo Marauhn*, geboren 1963; Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Gießen; ständige Gastprofessur für Verfassungstheorie an der Universität Luzern.

e-ISBN PDF 978-3-16-151163-9

ISBN 978-3-16-148897-9

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Danksagung

Die Herausgeber dieses Sammelbandes möchten an Stelle eines Vorworts vor allem ihren Dank zum Ausdruck bringen.

Das Projekt nahm seinen Ausgangspunkt im Umfeld des 70. Geburtstags von Prof. em. Dr. Heinhard Steiger, LL.M. (Harvard). Schüler und Freunde kamen zusammen, um über die in diesem Sammelband nun in Aufsatzform verfügbaren Themen zu diskutieren. Herrn Steiger, dem dieser Band hiermit zugeeignet wird, gilt der Dank der Herausgeber insbesondere für seine zahlreichen Anregungen und Diskussionsbeiträge, nicht nur im Kontext der wiederauflebenden Argumentationsfigur des *bellum iustum*.

Ein besonderer Dank gilt der Deutschen Stiftung Friedensforschung, die den diesem Sammelband zugrundeliegenden Workshop, der im Jahre 2003 auf Schloss Rauischholzhausen bei Gießen stattfand, finanziert hat. Ohne die Unterstützung der Stiftung wäre es nicht möglich gewesen, den interdisziplinären Kreis von Autoren zusammen zu führen.

Eine Veröffentlichung wäre auch nicht möglich gewesen, wenn nicht zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen sowohl die Durchführung des Workshops als auch die Erstellung des Sammelbandes unterstützt hätten. Besonderer Dank gebührt Herrn Dr. Heiko Schäffer, MJI, und Frau Assessorin Nadine Ruppel.

Aufgrund zahlreicher, hier nicht näher zu erläuternden Faktoren gestaltete sich die Fertigstellung dieses Bandes außerordentlich schwierig. Den Autoren, der Deutschen Stiftung Friedensforschung und Heinhard Steiger (als *spiritus rector*) gebührt besonderer Dank für die aufgebrachte Geduld. Zeitliche Friktionen und eine dadurch bedingte Relativierung der Tagesaktualität gehen zu Lasten der Herausgeber. Da die Fragestellungen aber nur eingeschränkt zeitabhängig sind, hoffen die Herausgeber mit der Veröffentlichung dieses Bandes dennoch einen Beitrag zu den sich fortentwickelnden Diskussionen leisten zu können.

Zu danken ist schließlich in besonderer Weise dem Verlag Mohr Siebeck, vor allem dem juristischen Lektorat des Verlags, insbesondere Herrn Dr. Franz-Peter Gillig, der uns geduldig, freundlich und stets hilfsbereit zur Seite gestanden hat.

Sommersemester 2008

Die Herausgeber

## Inhaltsverzeichnis

*Mark Arenhövel*

Gerechtigkeit als Grundlage einer internationalen Ordnung?  
Anmerkungen zu John Rawls..... 1

*Gerhard Beestermöller*

Thomas von Aquin: Die Idee des „gerechten Krieges“ als  
Friedensethik?.....25

*Hauke Brunkhorst*

Demokratischer Konstitutionalismus – Eine Kantianische Alternative  
zum gerechten Krieg .....43

*Heinhard Steiger*

Ius belli in der Völkerrechtsgeschichte – universelle Geltung  
oder Beschränkung auf „anerkannte Kulturvölker“?.....59

*Bardo Faßbender*

Selbstverteidigung und Staatengemeinschaftsinteresse in der Zeit  
des Völkerbundes. Zur Vorgeschichte von Artikel 51 der UN-Charta .....99

*Berthold Meyer*

Konfliktfolgenabschätzung – Ist die „humanitäre Intervention“  
tatsächlich humanitär? .....133

*Michael Bothe*

Idee und Funktionalität eines Argumentationstopos: historische  
und aktuelle Hintergründe der „humanitären Intervention“ .....149

*Thomas Bruha*

Kampf gegen den Terrorismus als neue Rechtfertigungsfigur  
für die Anwendung militärischer Gewalt .....157

*Stefan Oeter*

Menschenrechte, Demokratie und Kampf gegen Tyrannen als  
Probleme der Friedenssicherung? Voraussetzungen und  
Grenzen der Autorisierung militärischer Gewalt durch den  
Sicherheitsrat der Vereinten Nationen .....183

*Sebastian M. Heselhaus*

Ungerechtigkeit durch Untätigkeit? Das Nichthandeln des  
Sicherheitsrates .....211

*Thilo Marauhn*

Konfliktfolgenbewältigung zwischen Legitimität und Legalität .....249

Autorenverzeichnis .....265

# Gerechtigkeit als Grundlage einer internationalen Ordnung? Anmerkungen zu John Rawls

*Mark Arenhövel*

## I. Einleitung

Im gegenwärtigen Weltzustand scheinen sich Fragen nach einer verlässlichen zwischenstaatlichen Rechtsordnung, der internationalen Gerechtigkeit wie auch nach allseits akzeptierten Spielregeln für die nationale und internationale Politik förmlich aufzudrängen. Allerdings sind bislang selbst die Grundzüge einer kollektiven Gestaltung für Frieden, Sicherheit, Ordnung und Wohlstand in einer sich globalisierenden Welt nur unscharf umrissen. Dies gilt sowohl für die zu etablierenden Verfahren und Institutionen auf supra- und transnationaler Ebene, als auch für die normativen Prämissen, die einer solchen internationalen Ordnung zugrunde liegen sollen. Angesichts der explanatorischen Defizite der (neo-)realistischen Theorie der Internationalen Politik – von ihren mehr als zweifelhaften präskriptiven Empfehlungen der reinen realpolitischen Machtmehrung und Interessendurchsetzung ganz zu schweigen – werden zunehmend Kantische Denkfiguren und Motive in Anschlag gebracht, um den Begriff der »Gerechtigkeit« als oberste politisch-moralische Tugend für die rechtliche, politische und soziale Konstitution *auch* der internationalen Ordnung zu explizieren.

Allerdings ist die Diskussion über eine »transnationale Gerechtigkeit« nach wie vor ziemlich konfus, gilt es doch als nahezu ungeklärt, was »Gerechtigkeit« in diesem internationalen bzw. globalen Kontext bedeutet und ist weiterhin strittig, wer aufgrund welcher Normen Gerechtigkeitspflichten gegenüber wem hat, mit welchen Argumenten sie gerechtfertigt werden könnten und wie eine Veränderung hin zu einem gerechteren Zustand erreicht werden soll.<sup>1</sup> Damit sich angesichts solcher theoretischer wie praktischer Schwierigkeiten nicht der Eindruck aufdrängt, die Gerechtigkeit sei

---

<sup>1</sup>Vgl. hierzu *Onora O'Neill*: Transnationale Gerechtigkeit, in: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt/M. 1998, S. 188-232.

ein Gut, das für den globalen Diskurs nicht geeignet ist,<sup>2</sup> empfiehlt sich ein Blick auf die neuere gerechtigkeitsbezogene Sozialphilosophie, welche in einem so starken Ausmaß von John Rawls geprägt worden ist, dass es ohne weitere Umstände zu vertreten ist, im Folgenden die »Gerechtigkeit als Grundlage einer internationalen Ordnung« durch die Brille des kürzlich verstorbenen Harvard-Professors zu betrachten und seine Konzeption des »Rechts der Völker« einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Im Zusammenhang mit John Rawls die Frage nach der Gerechtigkeit als Grundlage einer internationalen Ordnung zu stellen, lässt sich auf zweierlei Weisen verstehen: Zunächst ließe sich untersuchen, was mit Gerechtigkeit im internationalen Kontext überhaupt gemeint sein könnte und welche Bedingungen an eine Gerechtigkeitstheorie in angemessener Weise zu stellen sind, wenn sie den Anforderungen einer sich globalisierenden Welt gewachsen sein will. Diese Frage zielt auf nicht viel weniger als auf die Entfaltung eines interkulturellen Gerechtigkeitsdiskurses, der im Rawlschen Sinne »freistehend« und damit von verschiedenen weltanschaulichen Positionen her zu rechtfertigen sein müsste und der weiterhin die Rawlssche Fokussierung auf die national begrenzte, mehr oder weniger homogene und autarke, als Kooperationsgemeinschaft gedachte binnenstaatliche Gesellschaft verlassen und auf die internationale Ordnung hin erweitern müsste.

Diesen letzten Punkt aufnehmend besteht ein anderer Zugang darin, Rawls' Konzept zu »globalisieren«. Im Gegensatz zu Rawls selbst, der bekanntlich die internationale Dimension in seinen beiden Hauptwerken weitestgehend ausgeblendet hatte,<sup>3</sup> unternahm eine Reihe seiner Schüler und Anhänger seit der *Theorie der Gerechtigkeit* (1971) immer wieder den Versuch, ausgerüstet mit dem kompletten Instrumentarium der Theorie, also unter Zuhilfenahme des Urzustands, des Schleiers der Unwissenheit, des Überlegungsgleichgewichts, des Differenzprinzips usw., Rawls' Theorie auf die internationale Ordnung zu übertragen und so eine kosmopolitische Theorie der Gerechtigkeit als Fairness zu entwerfen. Bis in die Mitte der 1990er Jahre hatte sich Rawls selbst nur in einem kleinen Text mit dem Titel *The Law of Peoples* – entstanden anlässlich der Oxforder Amnesty-Lecture 1993 – jenem Gegenstand zugewandt, der lange als »Stiefkind der zeitgenössischen politischen Philosophie« (Wolfgang Kersting) zu gelten

---

<sup>2</sup> Einen solchen Eindruck formuliert Susanne Baer nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Krieges im Irak, den sie als fundamentale Niederlage des Völkerrechts interpretiert, vgl. Baer, S.: Globalisierung und Gerechtigkeit. Von der Bipolarität zur Anerkennung differenter Perspektiven, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 51, 2003:4, S. 611-620.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme bildet § 58 in der Theorie der Gerechtigkeit, siehe Rawls, John: Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/M. 1979, S. 415.

hatte: den ethischen und rechtlichen Fragen der internationalen Beziehungen.

Nach eigenem Bekunden war Rawls jedoch mit der veröffentlichten schriftlichen Fassung dieser Vorlesung nicht zufrieden, so dass er zunächst plante, eine längere Abhandlung über das Völkerrecht in den *Neuentwurf der Gerechtigkeit als Fairness* aufzunehmen, an dem er seit der Fertigstellung des *Politischen Liberalismus* arbeitete.<sup>4</sup> Aus diesem Projekt ging schließlich 1999 eine längere, stark überarbeitete Fassung hervor, die Rawls als eigenständige Publikation, wiederum unter dem Titel *The Law of Peoples*, vorlegte und die er nach eigenem Bekunden »reichhaltiger und befriedigender«<sup>5</sup> als den aus den Oxford-Lectures hervorgegangenen Text fand.

Die Grundidee von »Das Recht der Völker« scheint bei weitem einfacher zu sein als ihre Durchführung. Die Idee des Rawlsschen Gesellschaftsvertrages soll auf die Gesellschaft der Völker ausgeweitet werden, um so allgemeine Grundsätze für ein »wohlgeordnetes« internationales System zu entwickeln. Wie der Autor in der Vorrede selbst bemerkt, gibt dieses Buch den fortgeschrittensten Stand seiner Überlegungen dazu, wie vernünftige Bürger und Völker womöglich friedlich in einer gerechten Welt zusammenleben können.<sup>6</sup> Das Kriterium der Gerechtigkeit ist mit Rawls erfüllt, wenn die Mitglieder der Gesellschaft der Völker in ihren »gegenseitigen Beziehungen einem annehmbar gerechten Recht der Völker folgen«<sup>7</sup>. Ein solches Recht der Völker soll zu einer »Stabilität aus den richtigen Gründen« führen, die über einen bloßen *modus vivendi* hinausgeht und darauf beruht, dass Bürgerinnen und Bürger in Übereinstimmung mit den angemessenen Grundsätzen ihres Gerechtigkeitssinnes handeln, den sie erworben haben, während sie in eine Ordnung gerechter Institutionen hineinwachsen und sich an ihr beteiligen.<sup>8</sup> Vor diesem Hintergrund entwickelt Rawls das Recht der Völker als eine realistische Utopie, d.h. er überschreitet die Grenze dessen, was gewöhnlich als praktisch-politisch möglich gehalten wird, um darzulegen, wie eine friedliche und gerechte Ordnung der Völker gestaltet sein könnte. Realistisch-utopisch ist diese Konzeption deshalb, weil sie – mit Rousseau – die Menschen so nimmt, wie sie sind, und die Gesetze und Institutionen, so wie sie sein könnten.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Dieses Buch ist mittlerweile erschienen unter dem Titel: *Justice as Fairness: A Restatement*. (Cambridge, Mass. 2001) und liegt jetzt auch in deutscher Übersetzung vor: *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*. (Frankfurt/M. 2003).

<sup>5</sup> *Rawls, John*: *Das Recht der Völker*. Frankfurt/M. 2002, S. V.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. VI.

<sup>7</sup> Ebd., S. 2 f.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 221.

<sup>9</sup> Rawls zitiert die einleitenden Gedanken aus dem Gesellschaftsvertrag, wo es heißt: »Ich will untersuchen, ob es in der bürgerlichen Ordnung irgendeine rechtmäßige und

Es ist folglich die Verbindung zwischen einer realistischen politischen Anthropologie mit einem institutionellen Möglichkeitssinn, welche Rawls' Überlegungen hier anleitet. In einem ersten Schritt soll im Folgenden das »Recht der Völker« kurz umrissen und daran anschließend einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

## II. Das Recht der Völker als realistische Utopie

Jede Konzeption, welche die Grundsätze und Normen des internationalen Rechts und der internationalen Praktiken zu bestimmen sucht, steht vor dem Problem, den normativen Ausgangspunkt festzulegen, von dem aus eine solche universal gültige Lehre zu rechtfertigen ist. John Rawls löst dieses Problem, indem er sein »Recht der Völker« als eine liberale Konzeption entwickelt, um es dann auf andere, nicht-liberale Gesellschaften zu erweitern und damit eine Grundlage einer »vernünftigen Völkergemeinschaft« zu schaffen. Um so auf dem Fundament des politischen Liberalismus zu einer Gerechtigkeitskonzeption zu gelangen, der sich auch nicht-liberale Völker anschließen können, bedarf es einer konzeptionellen Vorentscheidung und einiger methodischer Schritte:

Die erste grundsätzliche und folgenschwere Entscheidung trifft Rawls bereits in der Vorrede von »Das Recht der Völker«: Statt den Diskurs über Nationen und Staaten fortzuführen, entwirft er seine Konzeption einer gerechten Weltordnung für *Völker*, die er von Staaten dadurch unterschieden sehen will, dass der Begriff des Staates traditionell mit den Befugnissen der Souveränität nach innen wie nach außen – bis hin zum Recht, als ein Mittel der Politik Kriege zu führen – verbunden wird. Rawls bleibt hier dem Idealismus der Internationalen Beziehungen verhaftet, indem er sich von der Vorstellung leiten lässt, dass es nicht Völker sind, die Kriege verursachen, sondern Staaten, die sich über den Friedenswillen der Völker hinwegsetzen. Um den seine Konstruktion tragenden Unterschied herauszuarbeiten, setzt er Staaten und Völker wie folgt gegeneinander: »So wie vernünftige Bürger im Rahmen der heimischen Gesellschaft anbieten, mit anderen Bürgern in fairer Weise zu kooperieren, so bieten (vernünftige) liberale (oder achtbare) Völker anderen Völkern ebenfalls faire Kooperationsbedingungen an«,<sup>10</sup> während Staaten von einem reinen Interessenkalkül angeleitet strategisch ihre Interessen vertreten. Weiterhin formuliert Rawls: »Ein Unterschied zwischen liberalen Völkern und Staaten besteht

---

sichere Regel für das Regieren geben kann; dabei werden die Menschen genommen, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein können«. Siehe *Jean-Jacques Rousseau*: Der Gesellschaftsvertrag. Stuttgart 1977, S. 5.

<sup>10</sup> *Rawls, John*: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 28.

darin, dass gerechte liberale Völker ihre vitalen Interessen so beschränken, wie es durch das Vernünftige gefordert wird. Demgegenüber schließen es die Interessen von Staaten aus, dass diese Stabilität aus den richtigen Gründen erlangen, das heißt Stabilität aufgrund einer nachdrücklichen Akzeptanz eines gerechten Rechts der Völker und eines entsprechenden Handelns<sup>11</sup>.

Nach dieser Vorentscheidung entwickelt Rawls eine Typologie der Völker, wonach acht Arten heimischer Gesellschaften zu unterscheiden sind, nämlich (1) vernünftige liberale Völker, (2) achtbare Völker, die zwar nicht so demokratisch sind wie die erste Gruppe, aber ihren Mitgliedern gewisse Teilnahme- und Teilhaberechte garantieren, (3) Schurkenstaaten,<sup>12</sup> die außerhalb der Rechtsgemeinschaft stehen und in grober Weise die Menschenrechte missachten, (4) durch ungünstige Umstände belastete Gesellschaften und (5) schließlich wohlwollende absolutistische Gesellschaften, die zwar die Menschenrechte anerkennen, aber ihren Mitgliedern jegliche Partizipationsmöglichkeiten vorenthalten.<sup>13</sup>

Nach diesen definitorischen Klärungen beginnt Rawls die eigentliche Argumentation, die er mit dem ersten Schritt eröffnet: Bei seinen Überlegungen zu den gerechten Institutionen für die »heimischen«, liberalen Gesellschaften hatte sich Rawls von der Vorstellung eines »vernünftigen Pluralismus« leiten lassen. Der vernünftige Pluralismus beschreibt das Faktum der tiefen und unausräumbaren Unterschiede zwischen den vernünftigen Globalvorstellungen, »die sich die Bürger in religiöser und philosophischer Hinsicht von der Welt machen, sowie der Unterschiede in ihren Auffassungen der im menschlichen Leben anzustrebenden moralischen und ästhetischen Werte.«<sup>14</sup> Es ist daher nur konsequent, die Vorstellung eines »heimischen« vernünftigen Pluralismus auf die internationale Ordnung zu übertragen und anzunehmen, dass es Völker mit unterschiedlichen kultu-

---

<sup>11</sup> Ebd., S. 31.

<sup>12</sup> Die Verwendung eines Begriffs wie »Schurkenstaat« scheint hier aus zweierlei Gründen problematisch: Zunächst wird der Staatsbegriff, den Rawls durch »Volk« oder »Gesellschaft« ersetzt haben wollte, wieder einführt. Rawls will damit andeuten, dass häufig die zivile Bevölkerung unschuldig an den von solchen Unrechtsstaaten verübten Verbrechen ist und dass deshalb scharf getrennt werden muss zwischen den Führern und Beamten eines Schurkenstaates, seinen Soldaten und seiner Zivilbevölkerung. Der zweite Einspruch gegen die Rede von den »Schurkenstaaten« verweist auf die Konnotationen von *outlaw states*, welche die denunziatorische Verwendung bestimmter Begriffe für Unrechtsstaaten anklingen lassen, die seit dem Ende des Kalten Kriegs im Diskurs der US-amerikanischen Politik auftauchen, man denke an *rogue state*, *outlaw nation*, *pariah state* und auch *state of concern*.

<sup>13</sup> Diese fünfte Kategorie der wohlwollenden absolutistischen Gesellschaften wird allerdings nur am Rande erwähnt und in ihrer Problematik von Rawls nicht weiter diskutiert.

<sup>14</sup> Rawls, *John*: *Gerechtigkeit als Fairneß*. Frankfurt/M. 2003, S. 22.

rellen, religiösen und geistigen Traditionen gibt. Folglich muss ein vernünftiges Recht der Völker »für vernünftige Völker akzeptabel sein; es muss sie fair behandeln und das allgemeine System ihrer Kooperation wirksam formen.«<sup>15</sup>

Um zu einer solchen pluralismuskompatiblen Gerechtigkeitskonzeption zu gelangen, führt Rawls in einem zweiten Schritt den aus der *Theorie der Gerechtigkeit* bekannten, nunmehr aber leicht modifizierten Urzustand ein. Der Urzustand dient als Darstellungsmittel, um jene Bedingungen herauszufinden, unter denen die Parteien, diesmal rationale Vertreter liberaler Völker, von angemessenen Gründen geleitet den Inhalt des Rechts der Völker festlegen.<sup>16</sup>

Die auf diesem Wege gefundenen Gerechtigkeitsprinzipien für liberale Völker werden nun in einem dritten Schritt auf nicht-liberale, achtbare Völker übertragen und dem Test unterzogen, ob auch achtbare Völker der so gefundenen Konzeption eines Rechts der Völker zuzustimmen bereit wären. Da die achtbaren Gesellschaften auch in ihren wohlverstandenen Eigeninteressen eine solche Konzeption akzeptieren können, sollen sie als bona-fide-Mitglieder in einer politisch vernünftigen Gesellschaft der Völker anerkannt werden. Auf diesem Wege gelangt Rawls zu folgenden acht Völkerrechtsprinzipien:

- Völker sind frei und unabhängig und ihre Freiheit und Unabhängigkeit müssen von anderen Völkern geachtet werden.
- Völker müssen Verträge und eingegangene Verpflichtungen erfüllen.
- Völker sind gleich und müssen an Übereinkünften, die sie binden sollen, beteiligt sein.
- Völkern obliegt eine Pflicht der Nichteinmischung.
- Völker haben das Recht auf Selbstverteidigung, aber kein Recht, Kriege aus anderen Gründen als denen der Selbstverteidigung zu führen.
- Völker müssen die Menschenrechte achten.
- Völker müssen, wenn sie Kriege führen, bestimmte Einschränkungen beachten.

---

<sup>15</sup> Rawls, *John*: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 13.

<sup>16</sup> Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, dass im ersten Urzustand hinter dem Schleier der Unwissenheit in fairer Weise *Bürger* repräsentiert werden, im zweiten Urzustand dagegen *Repräsentanten liberaler Völker* zusammenkommen, um den Inhalt des Rechts der Völker festzulegen, wäre eine gesonderte Untersuchung wert. Es wäre durchaus vorstellbar, dass in einem zweiten Urzustand die Bewohner verschiedener Völker als Individuen repräsentiert würden – also analog zum ersten Urzustand – doch würde dies wahrscheinlich zu anderen Gerechtigkeitsprinzipien führen.

- Völker sind verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, wenn diese unter ungünstigen Bedingungen leben, welche verhindern, dass sie eine gerechte oder achtbare politische und soziale Ordnung haben.<sup>17</sup>

Die allgemeine Anerkennung dieser Prinzipien durch die liberalen und achtbaren Gesellschaften führt nunmehr zu einem Zustand, in dem allgemein Frieden herrscht. Die Interessen, welche die Völker bewegen, sind vernünftige Interessen, die von einer fairen Gleichheit und einer gebührenden Achtung für alle Völker geleitet werden und mit ihnen übereinstimmen. Rawls schließt an diesem Punkt die Ausführungen zu seiner »Idealtheorie«, in der er sich lediglich mit liberalen und achtbaren Völkern beschäftigt, mit folgendem Zwischenergebnis ab: Ein solcher Weltzustand von liberalen und achtbaren Gesellschaften erweist sich in hohem Maße als friedensfähig; die wohlgeordneten Völker werden sich in ihren wechselseitigen Beziehungen und bei der Gestaltung gemeinsamer Institutionen an ihrem gegenseitigen Vorteil orientieren und relativ leicht zu einer Stabilität aus den richtigen Gründen gelangen können.

Eine besondere Schwierigkeit stellt sich erst dann, wenn die bisher entwickelte Konstellation um belastete Gesellschaften und »Schurkenstaaten« erweitert wird, denn sie haben zum einen nicht am Urzustand mitgewirkt, würden es eventuell sogar ablehnen, sich an ein vernünftiges Recht der Völker zu halten und können zum anderen nicht umstandslos in die Kooperationsgemeinschaft der Völker einbezogen werden. Hier stellt sich für Rawls die Frage nach den Bedingungen, unter denen Kriege – wenn auch nur für eine Übergangszeit, bis alle Völker wohlgeordnet sind – gerechtfertigt werden können.

In seinen Ausführungen zur »Theorie des gerechten Krieges« macht sich Rawls das Kantische Argument der friedfertigen Demokratie zueigen. Als Begründung für die Friedfertigkeit der Demokratie führt er weder eine besondere Moralität noch Sittlichkeit an, welche die Bürger in einer Demokratie auszeichnen, vielmehr glaubt er, »dass sie schlicht keinen Grund haben, gegeneinander in den Krieg zu ziehen.«<sup>18</sup> Rawls dazu weiter: »Die entscheidende Tatsache des Friedens zwischen Demokratien beruht auf der *inneren* Struktur demokratischer Gesellschaften, die es nicht verlockt, in den Krieg zu ziehen, es sei denn zur Selbstverteidigung oder in schwerwiegenden Fällen der Intervention in ungerechte Gesellschaften zum Schutz der Menschenrechte. Da demokratisch verfasste Gesellschaften sicher voreinander sind, herrscht Frieden unter ihnen.«<sup>19</sup> Hatte Kant noch das Selbstinteresse der Bürger in demokratischen Verfassungsstaaten angeführt, die, »da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen

---

<sup>17</sup> Rawls, John: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 41.

<sup>18</sup> Ebd., S. 6.

<sup>19</sup> Ebd.

müssten, (...) sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen«,<sup>20</sup> so sieht Rawls vor allem im Fehlen eines Kriegsgrundes das Fundament demokratischer Friedensliebe.

Folglich führen wohlgeordnete Völker nur Krieg, wenn sie »aufrichtigerweise und begründeterweise davon überzeugt sind, dass ihr Schutz und ihre Sicherheit durch die expansionistische Politik von Schurkenstaaten ernsthaft gefährdet sind«;<sup>21</sup> der eigene ökonomische Wohlstand oder das Ziel, natürliche Ressourcen oder Macht zu gewinnen, ist als Kriegsgrund für wohlgeordnete Völker inakzeptabel.<sup>22</sup>

Besteht also das langfristige Ziel des Rechts der Völker in einer friedlichen und stabilen Völkergemeinschaft, also in der Überwindung des Krieges, so werden in der Phase des Übergangs Kriege zur Selbstverteidigung und zur Durchsetzung der Menschenrechte geführt werden. D.h., gewaltsame Interventionen in »Schurkenstaaten« können erforderlich und akzeptabel sein, »wenn die Vergehen gegen die Menschenrechte ungeheuerlich sind und die Gesellschaft nicht auf die Auferlegung von Sanktionen reagiert«.<sup>23</sup> Allerdings werden den aus humanitären Gründen kriegführenden wohlgeordneten Gesellschaften einige Pflichten auferlegt, die sie zu beachten haben:

So ist (1) strengstens zu unterscheiden zwischen den Führern und Beamten eines Schurkenstaates, seinen Soldaten und seiner Zivilbevölkerung. Weiterhin ziehen (2) die Normen der Kriegführung bestimmte Trennlinien, die nicht überschritten werden dürfen, und Kriegspläne, Strategien und Schlachtpläne müssen innerhalb der durch sie gezogenen Grenzen liegen. (3) Bereits während des Krieges müssen die kriegführenden wohlgeordneten Gesellschaften zu erkennen geben, welche Art von Frieden und welche Art von Beziehungen sie (nach dem Krieg) anstreben; und (4) schließlich ist zu bedenken, dass die Art und Weise, in der ein Krieg ausgetragen wird, und die Handlungen, durch die er beendet wird, im historischen Gedächtnis von Gesellschaften fortleben und gegebenenfalls die Grundlage für einen zukünftigen Krieg bereiten könnten.<sup>24</sup>

Stellen also Sanktionen und ggf. militärische Interventionen und Kriege die Mittel dar, mit denen das Problem der »outlaw states« langfristig gelöst werden soll, um zu einer Gemeinschaft wohlgeordneter Völker zu kommen, liegen die Dinge hinsichtlich der belasteten Gesellschaften anders: »Belastete Gesellschaften sind weder expansionistisch noch aggressiv,

<sup>20</sup> *Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden.* Stuttgart 1984, S. 12 f.

<sup>21</sup> *Rawls, John: Das Recht der Völker, a.a.O.,* S. 115.

<sup>22</sup> Eine solche Kriegsmotivation würde eine Gesellschaft zu einem Schurkenstaat machen, vgl. *Rawls, John: Das Recht der Völker, a.a.O.,* S. 115.

<sup>23</sup> *Ebd.,* S. 239.

<sup>24</sup> *Vgl. ebd.,* S. 120 f.

aber ihnen fehlen politische und kulturelle Traditionen, das Humankapital, das Know-How und oft auch die nötigen materiellen und technologischen Ressourcen, um wohlgeordnet zu sein.«<sup>25</sup> Ihnen gegenüber besteht eine Pflicht zur Unterstützung, wobei es aber nicht das Ziel der Unterstützungspflicht ist, unterschiedliche Wohlstands- oder Entwicklungsniveaus einander anzugleichen. Rawls begründet dies mit der Grundannahme, dass kein Volk akzeptieren würde, dass eigene Nachteile durch die Gewinne anderer Völker ausgeglichen werden können.<sup>26</sup> Hierauf wird noch zurückzukommen sein, an dieser Stelle soll der Hinweis genügen, dass die Unterstützungspflicht auf eine Hilfe zur Selbsthilfe hinauslaufen soll und auf die Ermöglichungsbedingungen gerechter Institutionen in einer wohlgeordneten Gesellschaft abzielt, nicht auf die Erhöhung des ökonomischen Standards einer belasteten Gesellschaft als Selbstzweck.<sup>27</sup> Rawls globale Gerechtigkeitskonzeption läuft folglich darauf hinaus, Ungleichheiten zwischen den Völkern nur dann und insoweit als ungerechtfertigt zu betrachten, sofern sie negative Auswirkungen auf die Grundstruktur der Gesellschaft der Völker haben und sich negativ auf die Beziehungen zwischen Völkern und ihren Mitgliedern auswirken.<sup>28</sup> Rawls dazu: »Sobald die Unterstützungspflicht erfüllt wurde und alle Völker eine arbeitsfähige liberale oder achtbare Regierung haben, gibt es keinen Grund, den Abstand zwischen dem durchschnittlichen Wohlstand zu verringern.«<sup>29</sup> In diesem Zusammenhang wendet sich Rawls dezidiert gegen konkurrierende Ansätze globaler distributiver Gerechtigkeit zwischen den Völkern, wie sie etwa von Charles Beitz und Thomas Pogge vorgelegt worden sind. Zugespitzt formuliert Rawls, der entscheidende Faktor für die Geschicke eines Landes sei seine politische Kultur – also die politischen und bürgerlichen Tugenden seiner Mitglieder – und nicht etwa, wie im Zentrum des Beitzschen Ansatzes, die ungleiche Ausstattung mit Ressourcen. Der entscheidende Punkt in Rawls' Argumentation besteht darin, den Sinn der Unterstützungspflicht soweit zu begrenzen, belastete Gesellschaften dabei zu unterstützen, ordentliche Mitglieder der Gesellschaft der Völker zu werden und sie in den Stand zu versetzen, ihre zukünftige Lage selbst zu bestimmen. Den Zielpunkt bildet die Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Institutionen,

---

<sup>25</sup> Ebd., S. 131.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 73.

<sup>27</sup> Vgl. Rawls: »Es ist kein großer Wohlstand nötig, um gerechte (oder achtbare) Institutionen zu etablieren« (ebd., S. 133) und an anderer Stelle heißt es: »Was wir uns jedoch vergegenwärtigen müssen, ist, dass die bloße Verteilung von Geldern nicht ausreicht, um grundlegende politische und soziale Ungerechtigkeiten zu berichtigen (obwohl Geld dafür oft unverzichtbar ist)« (ebd., S. 134).

<sup>28</sup> Vgl. ebd., S. 141.

<sup>29</sup> Ebd., S. 142.

nicht das individuelle Wohlergehen, wie es in kosmopolitischen Ansätzen der Fall ist.<sup>30</sup>

Damit ist die Rawlssche Konzeption einer – wie er sie selbst nennt – realistischen Utopie des Rechts der Völker umrissen. Die Art und Weise, wie Rawls hier an seine *Theorie der Gerechtigkeit* und den *Politischen Liberalismus* anknüpft und den Versuch unternimmt, diese Ideen auszuweiten, um – wie er selbst bemerkt – Leitlinien für die Außenpolitik einer liberalen Gesellschaft und einer annehmbar gerechten Gesellschaft der Völker zu formulieren, nötigt höchsten Respekt ab. Dennoch bleibt ein etwas zwiespältiger Eindruck anlässlich dieses von Rezensenten als das zugänglichste Buch von Rawls gewürdigten philosophischen Entwurfes.

Bevor nun in einem zweiten Abschnitt der Versuch unternommen wird, aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive einige kritische Anmerkungen zu formulieren, rekapituliert die folgende Abbildung einige wesentliche Aspekte des »Rechts der Völker«:

---

<sup>30</sup> »Worauf es dem Recht der Völker ankommt, ist die Gerechtigkeit und Stabilität von liberalen und achtbaren Gesellschaften, die als Mitglieder einer Gesellschaft wohlgeordneter Völker leben, aus den richtigen Gründen« (ebd., S. 149).

langfristiges Ziel des »Rechts der Völker« »wohlgeordnete Völker« (liberale und achtbare Völker)					
Typus	vernünftige liberale Völker	achtbare (hierarchische) Völker	»outlaw states« »Schurkenstaaten«	belastete Gesellschaften	absolutistische Gesellschaften
Charakteristika	Demokratie Rechtsstaatlichkeit »befriedigte Völker«	achtbare Konsultationshierarchie korporatistische Arrangements Recht geleitet von einer Gemeinwohlvorstellung der Gesellschaft	Unfreiheit, Unterdrückung Folter, Manipulation	Mangelgesellschaften historische, soziale und ökonomische Verhältnisse stehen einem wohlgeordneten Regime entgegen	keine Rolle der Bürger in der politischen Entscheidungsfindung.
Menschenrechts-Regime	Akzeptanz der Menschenrechte (auch d. sozialen)	Akzeptanz der Menschenrechte (auch d. sozialen)	keine Akzeptanz der Menschenrechte		Achtung der meisten Menschenrechte
Außenpolitik und Krieg	führen keine Kriege gegen Demokratien Unterstützung der Menschenrechte	friedliche außenpolitische Orientierung Unterstützung der Menschenrechte	aggressive und expansive Außenpolitik	weder expansionistisch noch aggressiv	Recht auf Selbstverteidigung
Beziehungen Untereinander	Kooperation durch Handel und Diplomatie		»gerechter Krieg«  Intervention bei schwersten Menschenrechtsverbrechen	Unterstützungspflicht  sowohl materielle Hilfe als auch Hilfe zur Veränderung der pol. Kultur und der pol. Institutionen Paternalismusverbot	

(Abb.1: Typologie der Völker)

### III. Sechs kritische Anmerkungen zum »Recht der Völker«

#### 1. Warum »Völker« und nicht »Staaten«?

Wie bereits bemerkt, entwirft Rawls seine Rechtskonzeption dezidiert für Völker und nicht für Staaten. Diese gewichtige Vorentscheidung bleibt jedoch, obwohl sie weit mehr ist als eine rein semantische Umstellung, seltsam unbestimmt. Kannte das klassische Völkerrecht als Rechtssubjekte nur

souveräne Staaten,<sup>31</sup> so hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts eine Tendenz herausgebildet, von dieser Praxis abzugehen und auch nicht-staatliche Akteure als Völkerrechtssubjekte anzuerkennen. Dies erscheint in der Tat insofern als unproblematisch, als im Zuge einer Zunahme des internationalen Rechtsverkehrs neue Akteure die Bühne betraten, deren Subjektsqualität zwar nicht gänzlich unumstritten ist, wie etwa bei NGOs und transnationalen Unternehmen, deren faktische Relevanz im internationalen System heute jedoch kaum bestritten werden kann.<sup>32</sup> Eine Unterscheidung in Staaten und Völker bleibt jedoch weiterhin wichtig, da Staaten, also Völker, die als politische Einheit als Staat konstituiert sind und über die klassischen drei Elemente (Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt) verfügen, volle Rechtssubjektivität genießen, während es sich im Falle von Volksgruppen und Minderheiten nur um eine partielle Rechtssubjektivität handelt. Nun geht es Rawls gerade nicht um die Erlangung der vollen Rechtssubjektivität von Völkern, die nicht als Staaten anerkannt sind; vielmehr versucht er, durch die Unterscheidung von Staaten und Völkern das Souveränitätsproblem zu lösen, das untrennbar mit dem Begriff des Staates verbunden ist. Die Crux der Staatenwelt liegt im Begriff der Souveränität, welcher immerhin bereits Rousseau daran hinderte, über supranationale Friedensregelungen und Rechtsetzung nachzudenken. Die einzelnen souveränen Staaten, die rechtlich-moralisch mehr oder weniger unverbunden das internationale System – jedenfalls in der Wahrnehmung der politischen Philosophie – prägen, unterliegen ihrer eigenen Gesetzlichkeit, welche sie gar zur Kriegsführung ermächtigt. Rawls durchschlägt nun diesen gordischen Knoten der nationalstaatlichen Verfasstheit des internationalen Systems und definiert den Gegenstand um zu einer Welt der Völker.<sup>33</sup> Dies kommt freilich einer Kapitulation vor dem Hobbesschen Dogma der *Un-*

---

<sup>31</sup> Die Ausnahme, welche die Regel bestätigt – die völkerrechtliche Anerkennung des Heiligen Stuhls – lasse ich hier außer Acht.

<sup>32</sup> So auch explizit *Kimminich, Otto/Hobe, Stephan*: Einführung in das Völkerrecht. Tübingen u. Basel 2000 (7. Auflage), S. 72.

<sup>33</sup> Bei Rawls liest sich das wie folgt: »Hier ist nun entscheidend, dass wir es mit „Völkern“ und nicht mit „Staaten“ zu tun haben; dies ermöglicht es uns, Völkern (als Akteuren) moralische Motivationen zuzuschreiben – eine innere Bindung an die Grundsätze des Rechts der Völker, die zum Beispiel Kriege nur zum Zwecke der Selbstverteidigung zulassen –, was bei Staaten nicht möglich wäre. (...) Völker sind nicht im herkömmlichen Sinne souverän. Ein anderer Grund dafür, warum ich den Ausdruck „Völker“ verwende, ist, um mein Denken abzugrenzen von dem über politische Staaten im herkömmlichen Sinne mit ihren souveränen Befugnissen, wie sie das (positive) internationale Recht der letzten drei Jahrhunderte seit dem Dreißigjährigen Krieg (1616-1648) vorsieht. Diese Befugnisse schließen das Recht ein, als ein Mittel der staatlichen Politik Kriege zu führen (...). Die Befugnisse der Souveränität gewähren Staaten auch eine gewisse Autonomie darin, wie sie ihr eigenes Volk behandeln.« (*Rawls, John*: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 19 f. und 28).

*teilbarkeit der Souveränität* gleich. Angesichts der realen Veränderungen des internationalen Systems ist aber eine Revidierung der Erfahrungshintergründe dringend erforderlich. Statt seine Theorie den Modifikationen einer globalisierten Wirtschafts- und Staatenwelt anzupassen und Souveränität und Interdependenz zusammen denken zu können, fällt Rawls hinter das Kantische Theorieprogramm zurück und konstruiert eine Welt der Völker, von denen er annimmt, dass diese »ihre vitalen Interessen so beschränken, wie es durch das Vernünftige gefordert wird.«<sup>34</sup> Der staatliche Antagonismus, der mitunter in Kriegen kulminiert, transformiert sich so zu einem Zustand, in dem die Rechtssicherungsaufgaben weitestgehend auf dem Boden freier Vereinbarungen erfüllt werden: »So wie vernünftige Bürger im Rahmen der heimischen Gesellschaft anbieten, mit anderen Bürgern in fairer Weise zu kooperieren, so bieten (vernünftige) liberale und oder achtbare Völker anderen Völkern ebenfalls faire Kooperationsbedingungen an.«<sup>35</sup> Rawls muss sich fragen lassen, welchen Stellenwert Staaten in seiner Rechtskonzeption haben und wie sie in das Recht der Völker eingebunden werden können. Bezeichnenderweise taucht der Staatsbegriff nur im Zusammenhang mit »Schurkenstaaten« auf, und das erklärte Ziel des »Rechts der Völker« ist ja, nach einer Übergangszeit – in der auch Kriege gegen Schurkenstaaten geführt werden können – diese in wohlgeordnete Völker zu transformieren. Zwar stellt Rawls seine Reflexionen in eine Traditionslinie mit Kants »Ewigem Frieden« und der Vorstellung eines „Friedensbundes“, mit dem Kant nicht »bloß einen Krieg«, sondern »alle Kriege auf immer zu endigen« beabsichtigte, doch gründet sich dieses Bemühen bei Rawls ausschließlich auf einen normativen Begriff des »Volkes«. So zeichnen sich liberale Völker durch drei Merkmale aus: »eine annehmbar gerechte konstitutionelle demokratische Regierung, die ihren grundlegenden Interessen dient, durch »geteilte Zuneigungen«, wie Mill es nannte, vereinte Bürger und schließlich eine moralische Natur.«<sup>36</sup> Bei Kant ist die Etablierung staatlicher Verhältnisse erforderlich, um Rechtssicherheit zu garantieren. Das Problem besteht hier folglich darin, *zwischen* den Staaten, die nur innerstaatliche Rechtssicherheit gewährleisten, gesicherte Rechtsverhältnisse zu instituieren. Durch die Ausblendung von Staatlichkeit übergeht Rawls die Schwierigkeit, den zwischenstaatlichen Naturzustand zu überwinden, doch er zahlt einen hohen Preis, da er kein Äquivalent für das System der öffentlichen Gerechtigkeit, welche Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung auch gegen Widerstreben garantieren könnte, vorweisen kann. Damit gelangen wir zu einem zweiten Einwand.

---

<sup>34</sup> Ebd., S. 31.

<sup>35</sup> Ebd., S. 28.

<sup>36</sup> Ebd., S. 26.

## 2. Unzureichende Institutionalisierung des »Rechts der Völker«

Angesichts der Rawlsschen starken institutionalistischen Ausrichtung in der *Theorie der Gerechtigkeit* und auch im *Politischen Liberalismus* stellt sich die spannende Erwartungshaltung ein, wie er sein »Recht der Völker« zu institutionalisieren oder institutionell zu implementieren gedenkt, und diese Frage stellt sich um so mehr vor dem Hintergrund seines Ausweichens vor dem Souveränitätsproblem, welches schon von Kants Friedensbund (*foedus pacificum*) nicht hinreichend gelöst wurde. Wenn im Hinblick auf Kants Völkerbund das Urteil zutrifft, dass dieser den Naturzustand der Völker noch nicht verlassen hat, da der Naturzustand nicht durch kontingente rechtliche Verabredungen, sondern eben nur durch die Institutierung rechtsschützender Staatlichkeit überwunden werden könne,<sup>37</sup> so rekapituliert Rawls den alten Fehler, Staatlichkeit nur mit uneingeschränkter Souveränität denken zu können,<sup>38</sup> und da er – wie Kant – den Weltstaat nicht will, bleibt ihm nur der Umweg über »irgendeine Art regionaler Vereinigungen oder Föderationen«<sup>39</sup>. Da Rawls von Völkern als mehr oder weniger homogenen Einheiten ausgeht, die durch »geteilte Zuneigungen« (John Stuart Mill) und einen »angemessenen Patriotismus« zusammengehalten werden, fehlt es ihm an institutionalistischer Phantasie, transnationale oder transgesellschaftliche Arrangements zu denken, die mit genügend Ressourcen und Sanktionspotenzial ausgestattet wären, die rechtliche Durchsetzung des Rechts der Völker auch gegen Widerstreben zu garantieren.<sup>40</sup> Insofern muss an Rawls' Konzeption eines »Recht der Völker« die Frage gestellt werden, was ihren rechtlichen Charakter eigentlich ausmacht. »Convenants, without the Sword, are but Words, and of no strenght to secure a man at all« heißt es bei Hobbes,<sup>41</sup> was daran erinnert,

<sup>37</sup> Vgl. dazu *Kersting, Wolfgang*: Kant und die politische Philosophie der Gegenwart, in: ders.: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Mit einer Einleitung zur Taschenbuchausgabe 1993: Kant und die politische Philosophie der Gegenwart. Frankfurt/M. 1993, S. 74.

<sup>38</sup> Ein gestuftes Souveränitätskonzept ist Rawls gänzlich fremd, vgl. hierzu Höffes Vorstellung subsidiärer Staatsordnungen in: *Höffe, Otfried*: *Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne*. Frankfurt/M. 1990, S. 268.

<sup>39</sup> *Rawls, John*: *Das Recht der Völker*, a.a.O., S. 86.

<sup>40</sup> Rawls bleibt Kantianer insofern, als er beim vagen Föderalismus der Völker stehen bleibt und Kants Abneigungen gegen den »Völkerstaat« teilt. Im Ewigen Frieden heißt es: Der Völkerstaat »wäre ein Widerspruch: weil ein jeder Staat das Verhältnis eines Oberen (Gesetzgebenden) zu einem Unteren (Gehorchenden, nämlich dem Volk) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der Völker gegeneinander zu erwägen haben, sofern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht.« (*Kant, Immanuel*: *Zum ewigen Frieden*, a.a.O., S. 16).

<sup>41</sup> *Hobbes, Thomas*: *Leviathan*. Hrsg. von C. B. Macpherson, Harmondsworth 1979. Kap. 17, 223.

dass die Möglichkeit einer Zwangsdurchsetzung des Rechts gegeben sein muss, damit die Rechtsnormen auch befolgt werden.<sup>42</sup> Indem Rawls vom Liberalismus ausgeht und auf seinem Boden eine »realistische Utopie« entwirft, lässt sich die Gemeinschaft der Völker als Kooperationsgemeinschaft denken, die trotz ihrer Fragilität und des Fehlens von Staatlichkeit den globalen Rechtsfrieden zu gewährleisten vermag. Hier stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob eine solche Konzeption nicht zu voraussetzungslos ist, um in der empirischen Staatenwelt Fingerzeige für eine annehmbar gerechte Weltordnung zu geben. Rawls selbst scheint sich der Fragilität seiner Konzeption durchaus bewusst zu sein, da er die Selbstbindung demokratischer Staaten bei der Kriegführung gegen »Schurkenstaaten« mit dem »Ideal des Staatsmannes« verknüpft,<sup>43</sup> der in moralischer Weise darüber zu wachen hat, dass die Normen der Kriegführung nicht überschritten werden dürfen. Wie jedoch seine eigenen Ausführungen zum »Versagen der Staatskunst« im 20. Jahrhundert eindrucksvoll belegen, wäre eine rechtliche Bindung wesentlich verlässlicher, als das personale Vertrauen in einen Staatsmann.<sup>44</sup>

### 3. Zur Unterscheidung der »Völker«:

*Wer trifft die Unterscheidung und nach welchen Kriterien?*

Während das Völkerrecht von einer Gleichheit der Staaten ausgeht und bislang Demokratien wie Diktaturen als Rechtssubjekte behandelt, konzipiert Rawls sein »Recht der Völker« für liberale und achtbare Völker, die zusammen die Familie der wohlgeordneten Völker bilden. Rawls räumt ein, dass für eine Übergangszeit auch »Schurkenstaaten« (outlaw states) und »belastete Gesellschaften« als Akteure im Internationalen System auf-

---

<sup>42</sup> Im Falle des Völkerrechts besteht eine zentrale Vollstreckungsinstanz in Angelegenheiten der Friedenssicherung prinzipiell im Sicherheitsrat der UN, neben einer Reihe dezentraler Durchsetzungsmechanismen. Selbstredend ist die Möglichkeit einer Zwangsdurchsetzung im Falle des Völkerrechts höchst schwierig, doch dies tangiert nicht seine Rechtsnatur insgesamt.

<sup>43</sup> Vgl. Rawls, *John*: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 121 ff. »Ich habe gesagt, dass der vierte und fünfte Grundsatz der Kriegführung [hier handelt es sich um Spezifizierungen des ius in bello, M.A.] Staatsmänner als bedeutende Führer von Völkern in besonderer Weise bindet. (...) Der Staatsmann ist (...) ein Ideal, ähnlich dem Ideal des wahrhaftigen oder tugendhaften Individuums. Staatsmänner sind Präsidenten oder Premierminister oder andere hohe Beamte, die durch die exemplarische Ausübung ihres Amtes und ihre Führerschaft Stärke, Klugheit, und Mut beweisen. Sie führen ihr Volk in stürmischen und gefährlichen Zeiten.«

<sup>44</sup> Dieser Einwand gegen Rawls' »Ideal des Staatsmann« wendet sich nicht generell gegen Sonderethiken, die schon bei Machiavelli oder Hume besondere Verhaltensmaßstäbe für »Fürsten« bzw. »Staatsmänner« festlegten. Im liberalen Kontraktualismus Rawlsscher Prägung bleibt jedoch der normative Gehalt wie auch der konzeptuelle Stellenwert einer Sonderethik unklar.

treten werden und diskutiert die Möglichkeiten, wie mit diesen beiden Gesellschaftstypen umzugehen ist. Der Dreh- und Angelpunkt einer solchen Konzeption besteht daher im Kriterium der typologischen Einteilung, denn die definitorische Kategorisierung als »wohlgeordnete Gesellschaft«, »Schurkenstaat« oder als eine durch »ungünstige Umstände belastete Gesellschaft« präjudiziert den Rechtsstatus und die Position im Internationalen System. Allerdings zeichnen sich die Kriterien zur Einteilung in Rawls' »Typologie der Völker« nicht durch definitorische Eindeutigkeit aus. Zunächst hat es den Anschein, als gebe allein das politische System den Ausschlag: Der Systemtyp, ob »liberal demokratisch«, »achtbar« (decent), »Schurkenstaat« oder »wohlwollend, gutartig absolutistisch« orientiert sich an der Einhaltung der Menschenrechte und der Berücksichtigung der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in den politischen Angelegenheiten, also ihren Teilhabe- und Teilnahmerechten. Die belasteten Gesellschaften fallen jedoch aus dieser Betrachtungsweise heraus und Rawls argumentiert, historische, soziale und ökonomische Verhältnisse stünden in diesen Gesellschaften einem wohlgeordneten Regime entgegen. Wer so argumentiert, muss sich freilich fragen lassen, ob nicht auch in den so genannten »outlaw states« bestimmte historische, soziale oder ökonomische Faktoren der Entwicklung zu einem wohlgeordneten Regime den Weg versperren könnten, so dass eher Unterstützung statt Intervention oder Krieg hier die geeignete Strategie hätte sein können. Sicherlich, im Falle einer konkreten Friedensbedrohung oder in der Situation größter Menschenrechtsverbrechen durch solche Gesellschaften würde sich die Frage nach der Unterstützungspflicht kaum stellen, doch ließen sich dann immerhin ebenfalls grobe Verstöße der wohlgeordneten Gesellschaften in der Vergangenheit gegen die Pflicht zur Unterstützung konstatieren. Hier zeigt sich die Schwäche der Momentaufnahme, die Rawls im Falle der »Schurkenstaaten« wählt und die es ihm dann einigermaßen leicht macht, sich für einen »gerechten Krieg« gegen diese Systeme auszusprechen. Interessanterweise wählt Rawls als Beleg für »Schurkenstaaten« Beispiele aus dem frühneuzeitlichen Europa – Spanien, Frankreich und die Habsburger – und bemerkt zu etwaigen Bedenken gegen den Begriff »Schurkenstaat« in einer Fußnote: »Einige mögen Bedenken gegen diesen Ausdruck haben, aber diese Staaten waren wirklich Schurkengesellschaften«. <sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. Rawls, John: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 243. Man stelle sich den Medienauftritt eines Mitglieds der US-amerikanischen Regierung vor, der eine Begründung dafür liefern soll, dass es sich beim Irak um einen Schurkenstaat handelt, die eine militärische Intervention rechtfertigt und er würde antworten: »Ich kann schon verstehen, dass einige Bedenken gegen diesen Ausdruck haben, aber der Irak ist wirklich ein Schurkengesellschaft...«. Robert S. Litwak definiert Schurkenstaaten ganz ähnlich: »A rogue state is whoever the United States says it is.« Litwak, Robert S.: Rogue States and U.S.

Was an Rawls' »Recht der Völker« zutiefst irritiert, ist die Verwendung des Begriffs Schurkenstaaten in einer Vertragskonzeption, die universelle Gültigkeit anstrebt. Ein outlaw state ist per definitionem ein Unrechtsregime, eine gesetzlose Gesellschaft, die sich keinem Gesetz unterwerfen will. Jacques Derrida bemerkt dazu treffend: »Die Eigenschaft »schurkisch« ist eine Auslegung, eine Zuschreibung, die bereits einer gerichtlichen Vorladung gleichkommt, also eigentlich stets eine Denunziation, eine Klage oder Anklage, ein Vorwurf, eine abwertende Beurteilung. Als solche ist sie Ankündigung, Vorbereitung und erster Schritt zur Rechtfertigung einer Sanktion. Der Schurkenstaat muss bestraft, eingedämmt, daran gehindert werden, Schaden anzurichten, notfalls mit der Gewalt des Rechts und dem Recht der Gewalt.«<sup>46</sup> Die Exklusionsformel, oder mit den Worten Derridas, die ausgrenzende Stigmatisierung<sup>47</sup> »Schurkenstaat« leistet also weit mehr als die Einteilung in eine Typologie verschiedener Gesellschaftsformen: Sie rechtfertigt bereits im Voraus die Gewaltanwendung als politisches Mittel der Durchsetzung einer von den wohlgeordneten Gesellschaften akzeptierten Rechtsordnung. Da aber Rawls' Konzeption vom Liberalismus ausgeht, obliegt die Definitionsmacht darüber, was als »outlaw state« zu gelten hat, keiner internationalen Diskursgemeinschaft und ebenso wenig einem Internationalen Strafgerichtshof oder einer anderen neutralen Partei, sondern den liberalen Gesellschaften auf dem Boden ihres heimischen Urzustands. Hier scheint bei Rawls ein subkutaner Hobbesianismus auf, der sich schon im Hinblick auf die Unteilbarkeit der Souveränität andeutete, das Gerechte oder das Recht an die Seite des Interesses des Stärkeren zu binden und in den Rechtsbegriff selbst aufzunehmen.

#### *4. Warum sollten die Vertreter der achtbaren Völker im Urzustand den gleichen acht Gerechtigkeitsgrundsätzen zustimmen wie die Repräsentanten der liberalen Völker?*

Eines der konzeptionellen Hauptprobleme einer liberalen Gerechtigkeits-theorie besteht darin, wie die fairen Kooperationsbedingungen einer Gesellschaft bestimmt werden sollen, ohne dass auf ein von allen akzeptiertes Gesetz Gottes, auf unverrückbare Regeln der Tradition oder die Leitlinien einer moralischen Wertordnung Bezug genommen werden könnte.<sup>48</sup> Die vertragstheoretische Lösung dieses Problems besteht in der Rechtfertigung durch eine *allgemeine Übereinkunft*, also in der Festlegung von Bedingungen des Zusammenlebens und der Regulierung der Grundstruktur der Ge-

---

Foreign Policy. Containment After the Cold War. Baltimore 2000, zit. in: *Derrida, Jacques: Schurken*, Frankfurt/M. 2003, S. 136.

<sup>46</sup> *Derrida, Jacques: Schurken*, a.a.O., S. 113.

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Vgl. hierzu *Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairneß*. Ein Neuentwurf, a.a.O., S. 38 f.

sellschaft, auf die sich »kooperierende, freie und gleiche Bürger einigen.«<sup>49</sup> Als Darstellungsmittel oder Gedankenexperiment einer solchen Übereinkunft für liberale Gesellschaften modelliert Rawls seinen berühmten (hypothetischen) *Urzustand*, in welchem die Beteiligten weder die soziale Stellung noch darüber hinausgehende »Globaltheorien« der von ihnen Repräsentierten kennen; sie befinden sich hinter dem »*Schleier des Nichtwissens*«. Da Rawls sein Recht der Völker auf dem Fundament des politischen Liberalismus entwirft, erscheint es mehr als gerechtfertigt, die Idee des Urzustands auf einer zweiten Stufe einzuführen, um eine Übereinkunft nachzubilden, bei der sich die Parteien, die in diesem Fall rationale Vertreter von liberalen Völkern sind, »von angemessenen Gründen geleitet den Inhalt des Rechts der Völker festlegen. Sowohl die Parteien als Vertreter als auch die Völker, die sie vertreten, befinden sich in symmetrischen und deshalb fairen Positionen zueinander.«<sup>50</sup> Der Schleier des Nichtwissens, hinter dem sich die Vertreter der Völker in diesem zweiten Urzustand befinden, verdeckt die Besonderheiten, die zwischen Völkern bestehen, etwa hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl, der Größe des Territoriums, ihrer spezifischen Interessen, dem Stand ihrer Ressourcen oder ihrer Entwicklungsstufe. Auf dem Boden einer so hypostasierten Gleichheit kommt Rawls zu den oben genannten Gerechtigkeitsgrundsätzen, denen seiner Ansicht nach auch achtbare Völker in einem angemessen modellierten Urzustand zustimmen könnten.<sup>51</sup> An diesem Punkt setzt die Kritik ein: Zum einen ist zu bemerken, dass die acht genannten Grundsätze kaum strittige Punkte enthalten und in der Tat lassen sich sämtliche Prinzipien in den Völkerrechtsvereinbarungen des 20. Jahrhunderts wieder finden. Lediglich zum achten Punkt besteht Diskussionsbedarf, denn es ist nicht ohne weiteres einleuchtend, warum Rawls die Analogie zwischen erstem und zweitem Urzustand nicht beibehält und an Stelle einer Hilfsverpflichtung, die darauf hinaus läuft, »belastete Gesellschaften dabei zu unterstützen, ordentliche Mitglieder der Gesellschaft der Völker zu werden und sie in die Lage zu versetzen, ihre zukünftige Entwicklung selbst zu bestimmen«,<sup>52</sup> nicht eine dem Differenzprinzip entsprechende Gerechtigkeitsverpflichtung auch zwischen den Völkern entwickelt.<sup>53</sup> Wenn die Repräsen-

---

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Rawls, *John*: Das Recht der Völker, a.a.O., S. 36.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu ebd., S. 84 ff.

<sup>52</sup> Ebd., S. 147.

<sup>53</sup> Thomas Pogge und Charles Beitz haben sehr früh Rawls *Theorie der Gerechtigkeit* zu globalisieren versucht, vgl. Beitz, *Charles*: Political Theory and International Relations. Princeton 1979; Pogge, *Thomas W.*: Rawls and Global Justice, in: Canadian Journal of Philosophy, 18/1988, S. 227-265; ders.: Realizing Rawls. Ithaca (Cornell University Press) 1989; ders.: Eine globale Rohstoffdividende, in: Chwaszcza, Christine/Kersting,

tanten der Völker im zweiten Urzustand hinter dem Schleier des Nichtwissens keine Kenntnis davon haben, ob sie ein armes oder ein reiches, ein mit Rohstoffen versehenes oder rohstoffarmes oder ein mit einer starken Volkswirtschaft ausgestattetes Volk bzw. ein Entwicklungsland vertreten, würden sie dann nicht – solange sie einer für Rawls typischen Strategie der Risikovermeidung treu bleiben – für ein egalitäres Distributionsprinzip votieren, anstelle einer schmalen Unterstützungspflicht gegenüber den »belasteten Gesellschaften« zuzustimmen, die sich an den Mindestvoraussetzungen politischer Autonomie orientiert und ihren Zielpunkt erreicht hat, wenn die zu unterstützenden Gesellschaften wohlgeordnet sind und in Rawls' Völkerbund eintreten können. Rainer Forst hat dazu treffend bemerkt: »Diese Argumentation vernachlässigt zwar die wichtige Dimension historischer Gerechtigkeit, hebt aber zu Recht hervor, dass es eine primäre Gerechtigkeitsaufgabe ist, politischen Gemeinschaften zur Autonomie und zur Gleichheit auf internationaler Ebene zu verhelfen. Sie übersieht jedoch, in welchem Maße zur Erreichung dieser Autonomie die bestehende globale »Ordnung« in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein Hindernis ist.«,<sup>54</sup>

John Rawls, der wie kein zweiter im vergangenen Jahrhundert die Debatte über politische *und* soziale Gerechtigkeit geprägt hat, scheint für seine Konzeption einer internationalen Rechtsordnung die Dimension einer angemessenen Güterverteilung längst nicht mehr für so relevant zu halten wie in der Ausarbeitung seiner »heimischen« wohlgeordneten, liberalen Gesellschaft. Dies ist eine bemerkenswerte Schwerpunktverlagerung, die jedoch nicht zwingend durch die Modellierung des Urzustands und des Schleiers des Nichtwissens induziert wird.

*5. Die These der friedlichen Demokratien wirft mehr Fragen auf, als sie zu beantworten im Stande ist.*

Die These, dass Demokratien keine Kriege gegeneinander führen, gilt mittlerweile als eines der wenigen Gesetze der Politikwissenschaft und prägt zunehmend auch die Perzeption außenpolitischer Entscheidungsträger.<sup>55</sup>

---

Wolfgang (Hrsg.): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen, Frankfurt/M. 1998, S. 325-362.

<sup>54</sup> Forst, Rainer: Konstruktionen transnationaler Gerechtigkeit. John Rawls' The Law of Peoples und Otfried Höffes Demokratie im Zeitalter der Globalisierung im Vergleich, in: Gosepath, Stefan/Merle, Jean-Christophe (Hrsg.): Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie. München 2002, S. 181-194, Zitat S. 187.

<sup>55</sup> Zangl und Zürn führen an, dass die Außenpolitik der USA zumindest unter Präsident Clinton und auch die neuere bundesdeutsche Außenpolitik vom Gesetz der »friedvollen Demokratien« beeinflusst war, vgl. Zangl, Bernhard/Zürn, Michael: Frieden und Krieg. Sicherheit in der nationalen und postnationalen Konstellation. Frankfurt/M. 2003, S. 18.